



## Veranstaltungen im Wintersemester 2016/17

### **Vorlesung: Einführung ins Kirchenrecht (2 SWS)**

**Anuth**

*Inhalt:* Die römisch-katholische Kirche ist ihrem Selbstverständnis nach als Glaubensgemeinschaft zugleich Rechtsgemeinschaft. Dementsprechend ist das Leben von Katholikinnen und Katholiken vielfältig kirchenrechtlich normiert. Die verbindlich vorgegebenen Glaubens- und Sittenlehren legitimieren und prägen das Leben und die Ordnung der Kirche. Die Vorlesung will dies bewusst machen und zur rechtlichen Orientierung befähigen. Nach einer grundlegenden Einführung in das Recht der Kirche, seinen Geltungsanspruch, die Regeln seiner Auslegung sowie in die kirchenrechtliche Methode wird im zweiten Teil das kanonische Lehrrecht thematisiert: Anhand exemplarischer lehramtlicher Dokumente (z. B. über die Unmöglichkeit der Priesterweihe für Frauen oder die sittliche Verwerflichkeit bestimmter Methoden der Empfängnisverhütung) wird gemeinsam erarbeitet, wer in der Kirche mit welcher Autorität lehrt und welche Antwohaltung die Gläubigen jeweils einnehmen müssen.

*Leistungsnachweis:* entsprechend den Vorgaben des gewählten Studiengangs

*Literatur:* Norbert Lüdecke / Georg Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Unter Mitarbeit von Bernhard Sven Anuth, Stuttgart 2012.

- - -	- - -	MTh: M 5	MOP 5.5	LA HF: M 12
LA BF: M 9	RHS 9	RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): - - -	LA BS: - - -
B.Ed.: LOS 4.4 LHS 5.1	BA HF (alt): M 4	BA NF (alt): M 7	BAOS 4.3 BAHS 5.6.2	BA NF (neu): - - -

Zeit: Donnerstag, 10-12 Uhr

Ort: S 11

Beginn: 20.10.2016

### **Vorlesung: Sakramentenrecht (2 SWS)**

**Anuth**

*Inhalt:* Im Zentrum des kirchlichen Heiligungsdienstes steht die Ausspendung der Sakramente. Die Vorlesung bietet einen problemorientierten Überblick über die rechtliche Ordnung dieses Lebenssektors der Kirche. Behandelt werden Fragen wie: Warum gibt es ein eigenes Sakramentenrecht? Unter welchen Bedingungen werden Sakramente gültig und erlaubt gespendet bzw. empfangen? Welche rechtlichen Auswirkungen hat die Heilsnotwendigkeit der Taufe? Darf die Taufe verweigert werden? Dürfen wiederverheiratete Geschiedene oder Politiker, die mit der katholischen Lehre nicht zu vereinbarende Ziele verfolgen, zur Kommunion zugelassen werden? Inwieweit ist ökumenische Sakramentengemeinschaft rechtlich möglich? Können Homosexuelle geweiht werden?

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird zu jeder Stunde die Lektüre der einschlägigen Gesetzestexte erwartet. Die begleitende Lektüre ausgewählter theologischer Literatur wird empfohlen.

*Leistungsnachweis:* entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Studiengangs

*Vorbereitende Literatur:*

- Stephan Haering / Wilhelm Rees / Joseph Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3., vollständig neu bearbeitete Auflage, Regensburg 2015, §§ 71-83 u. 93f.
- z.B. Vorgrimler, Herbert, Sakramententheologie, Düsseldorf 2002; Rahner, Johanna, Wirken Gottes in Wort und Zeichen. Eine Sakramentenlehre (Gegenwärtig Glauben Denken 9), Schöningh 2016.



MTh: M 11	StEx HF: M 12 StEx BF: M 9	BA HF: (Zusatzquali.) BA NF: M 7		
MTh: MGP 5.5	LA HF: RHS 9 LA BF: RBFHS 7	B.Ed.: LHS 5.1		

Zeit: Mittwoch, 11-13 Uhr

Ort: S 11

Beginn: 19.10.2016

**Kolloquium zur VL Einführung ins Kirchenrecht (1 SWS)**

**Herburger**

Begleitendes Kolloquium mit Lektüre zur Wiederholung und Vertiefung der VL „Einführung in das Kirchenrecht“ als freiwilliges Angebot für alle Studierenden.

Zeit: nach Vereinbarung

Ort: siehe Aushang

Beginn: 2. Semesterwoche,  
nach Vereinbarung

**Interdisziplinäres Kolloquium: Sakramente (1 SWS)**

**Anuth, Boschki,  
Odenthal, Rahner, Schüßler**

*Anmeldung:* Über Campus

MGP 5.8	MTh: M 11	StEx HF: M 12	StEx BF: M 9	
BA HF: (Zusatzquali.)	BA NF: M 7			

Zeit: Donnerstag, 12-13 Uhr

Ort: HS 4329 (Psychologie)

Beginn: 20.10.2016

**Grundkurs: Lehrende und Hörende? Grundfragen des kanonischen Lehrrechts (mit Einführung ins kirchenrechtswissenschaftliche Arbeiten)**

**(2 SWS)**

**Herburger**

*Inhalt:* Die römisch-katholische Kirche ist ihrem Selbstverständnis nach untrennbar zugleich Glaubens- und Rechtsgemeinschaft (LG 8). Ihre spezifische rechtliche Verfasstheit unterscheidet sie von den übrigen christlichen Konfessionen. In der Veranstaltung werden Grundfragen dieses rechtlichen Aufbaus der Kirche behandelt und die Teilnehmer(innen) zugleich ins kirchenrechtswissenschaftliche Arbeiten eingeführt.

*Leistungsnachweis:* Für einen unbenoteten Teilnahmechein ist neben der Anwesenheit und der aktiven Teilnahme ein Referat zu halten.

Für einen benoteten Teilnahmechein ist zusätzlich eine Hausarbeit anzufertigen.

*Anmeldung:* Über Campus bzw. in der ersten Seminarsitzung

*Beginn:* in der ersten VL-Woche, Montags 14-16 Uhr

MTh (alt): M5	LA HF (alt): M12	LA BF (alt): M9	LA BF(BK/Mu):M8	BA HF (alt): M4
BA NF (alt): M7	MTh (neu): MOP 5.1	LA HF (neu): RHS 9	LA BF (neu): RBFHS 7	B.Ed.: LOS 4.2
BA HF (neu): BAOS 4.1				

Zeit: Montag, 14-16 Uhr

Ort: S. 6

Beginn: 17.10.2016



**Hauptseminar: Kirche trifft Politik (mit auswärtiger Lehreinheit  
in Berlin 03.-07.04.17) (2 SWS) Anuth (in Koop. mit KU Eichstätt)**

*Inhalt:* Das Verstehen politischer Zusammenhänge und Abläufe ist heute für die Kirchen und Religionsgemeinschaften wichtiger denn je. Wollen sie ihre Anliegen im Politikbetrieb einbringen, müssen sie sich auf gewandelte soziologische Rahmenbedingungen einstellen und ihre Argumentation entsprechend anpassen. Was früher selbstverständlich war, wird vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Pluralisierung und europäischer Integration hinterfragt und muss gerechtfertigt werden. Umgekehrt sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften angesichts fundamentaler ethischer Herausforderungen wichtige, kompetente Ansprechpartner für politische Entscheidungsträger. Ein Dialog ist also nicht nur interessant und sinnvoll, sondern sogar unabdingbar.

Die Exkursion bietet Einblick in einige exemplarische Schaltstellen der Bundespolitik, wie z. B. Bundestag, Bundesrat, Bundeskanzleramt, Bundesministerien und gibt die Möglichkeit, mit Entscheidungsträgern zu diskutieren. Zugleich werden wir aber auch kirchliche Stellen besuchen, die versuchen, sich in den Politikbetrieb einzubringen (Katholisches Büro, Militärbischofsamt). Da in Berlin die Geschichte immer präsent ist, stehen zudem einige Gedenkstätten zur Zeit des Nationalsozialismus und der SED-Diktatur auf dem Programm. Bitte beachten Sie, dass der Programmablauf keine Besichtigung touristischer Sehenswürdigkeiten beinhaltet, und melden Sie sich nur an, wenn Sie Interesse an einem Arbeitsprogramm haben. Allerdings sind die Abende für eigene Aktivitäten weitgehend frei.

Wichtige organisatorische Hinweise: Aus haftungsrechtlichen Gründen werden Anreise und Unterkunft nicht zentral gebucht. Das gibt Ihnen die Möglichkeit, diese nach Ihren eigenen Vorstellungen und finanziellen Möglichkeiten auszusuchen. Das Programm fängt am Montag, 03.04.2017, um 11.00 Uhr an und endet am Freitag, 07.04.2017, um ca. 15.30 Uhr. An- und Abreise sind daher u. U. auch am Montag bzw. Freitag möglich.

Teilnehmende erhalten **voraussichtlich** einen **Zuschuss aus Qualitätssicherungsmitteln!** Es stehen 10 Plätze zur Verfügung.

Wichtige sicherheitstechnische Hinweise: Von einigen besuchten staatlichen Stellen werden aufgrund der Sicherheitslage detaillierte Teilnehmerlisten verlangt. Deshalb sind bei der Anmeldung folgende Angaben notwendig: Name, Vorname, Meldeanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort. Alle Teilnehmer werden von den fraglichen Stellen einer Überprüfung durch das Bundeskriminalamt unterzogen. Bitte melden Sie sich nur an, wenn Sie mit der Angabe bzw. Überprüfung Ihrer Personendaten einverstanden sind. Aus organisatorischen Gründen ist zudem eine Angabe von E-Mail und Handynummer nötig. Beim Zugang zu den meisten staatlichen Stellen erfolgt dann eine Personenkontrolle wie am Flughafen.

*Anmeldung:* Über Campus

StEx (alt)	MTh: M 11, 17	StEx HF: M 8, 12	StEx BF: M 7	BA HF: M 9
BA NF: M 8	MGP 5.1	MVP 6.1	RHS 9	RBFS 5.3
RBFS 7	LHS 2.7	LHS 5.1	BAHS 2.7	BAHS 5.6.1
NFHS 2.7	NFHS 5.1			

Zeit:  
Vorbespr. 18.10., 17-18:30  
Blocksitzung 09.12., 13-18  
Berlin: 03.-07.04.2017

Ort:  
S 6 (Vorbesprechung)  
S 3 (Blocksitzung)

Beginn: 18.10.2016



**Liebeskanon (Gal 6,16) und göttliches Gesetz.  
Eine Einführung in kanonische Rechtsethik (EPG II  
und Ethicum) (2 SWS)**

**Kuhn**

Um die Lebensnähe des Wortes Gottes auszudrücken nennt es Papst Franziskus (in „Die Freude der Liebe“, Nr.22) unseren „Reisegefährten“ gerade in ernstesten familiären Nöten. Im (Ehe-)Rechtsleben der Kirche treten sie aktuell besonders im Spannungsfeld von situativer Barmherzigkeits-/Epikieanwendung und ausnahmslos absolut anzuwendendem göttlichem Gesetz/Glaubensgesetz hervor. Wie zeigt sich der mehrschichtige Kanonbegriff ursprünglich im Rechtsleben und Realsymbol der Waage? Wie gewinnt er im urchristlich vertieften Bezug z.B. des göttlichen Gesetzes der Beschneidung eine Heiden und Juden gewinnende bahnbrechend rechtsethische Lösungsrichtung? Wie heute im Bezug vielfältiger Kulturen und Religionen im Wägen von Religionsfreiheit und Körperverletzung, Elternfürsorge und Kindeswohl, Würdeunantastbarkeit und sexuellen Übergriffen, Ehe und Scheinehe... in den Menschenrechts-„Zeichen der Zeit“? Welche religionsrechtliche Herausforderung für den bisherigen starr reiseunfähigen hierarchischen Glaubensrechtscharakter der Kirche bringt dies mit sich, soll nicht unser menschengewordener „Reisegefährte“ von seinem eigenen Mahl etwa mit wiederverheirateten Geschiedenen oder ihn suchenden „Heiden“ ausgeschlossen sein?...

*Quellen:* Neues Testament.- Kodex des kanonischen Rechts (CIC/1983, lat.-dt.), 7. Aufl 2012.  
Apostolische Schreiben: Evangelii Gaudium, Leipzig 2013, Amoris Laetitia v. 19.3.2016  
Literatur/ Arbeitsthemen in erster Sitzung. Einstieg: Wenger L., Canon... eine Wortstudie, Wien 1942

*Hinweis:* In der Veranstaltung kann ein Zertifikat für das neue **Ethicum** sowie ein Leistungsnachweis für das Ethisch-philosophische Grundlagenstudium (**EPG II**) nach Anlage C,1.2 WPO für das Lehramt an Gymnasien zu fach- und berufsethischen Fragen erworben werden.

*Arbeitsform:* Blockseminar, Impulsreferate, diskursive Spiegelung, Film  
Leistungsnachweis: Aktive Teilhabe, Hausarbeit bzw. mündl. Prüfung für benoteten EPG II-Schein

Status: Der Fakultät zugeordnete Lehre und Forschung für Kirchenrecht

*Anmeldung:* Campus für Studierende, für Gäste in der Sitzung

*Sprechstunde:* Nach der Sitzung oder nach Vereinbarung (karl-christoph.kuhn@uni-tuebingen.de)

Dipl.	StEx (alt)	MTh (alt): M 11, M 13/17	MTh (neu): MGP 5.1, MVP 6.1	LA HF (alt): M 8, M 12
LA BF (alt): M 7, M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 5.3, RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 10, M 11	LA BS: M 9
B.Ed.: LHS 2.7, LHS 5.1	BA HF (alt): M 9, M 12	BA NF (alt): M 8	BA HF (neu): BAHS 2.7, BAHS 5.6.1	BA NF (neu): NFHS 2.7, NFHS 5.1

Zeiten (Block):

Fr. 21.10.2016, 14-18 Uhr  
Fr. 28.10.2016, 14-18 Uhr  
Fr. 11.11.2016, 14-18 Uhr  
Sa. 12.11.2016, 10-14 Uhr,  
15-19 Uhr  
Fr. 25.11.2016, 14-18 Uhr  
Sa. 03.12.2016, 10-14 Uhr  
15-17 Uhr

Ort: S.6

Vorbesprechung:

Fr. 21.10.2016, 14-18 Uhr



**Hauptseminar: Seelsorgerliche Schweigepflicht und Beichtgeheimnis auf dem Prüfstand (Block / 2 SWS) Guth**

*Inhalt:* Die Schweigepflicht als Voraussetzung für ein offenes Gespräch und eine erfolgreiche Beratung ist für SeelsorgerInnen ebenso essentiell wie für ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen oder Menschen in ähnlichen Berufen. Dennoch gibt es immer wieder, meist ausgelöst durch dramatische Ereignisse, die Forderung nach einer Lockerung der Schweigepflicht bis hin zu einer Anzeige- und Meldepflicht bestimmter in vertraulicher Situation gewonnener Kenntnisse.

Kann dies auch für das Beichtgeheimnis gelten? Oder gilt für das „sigillum sacramentale“ eine absolute Schweigepflicht? Wie ist dies im kirchlichen und staatlichen Recht geregelt? Kann eine Pastoralreferentin oder eine evangelische Pfarrerin, die sich auf die seelsorgerliche Schweigepflicht beruft, durch Beugehaft zur Aussage vor Gericht gezwungen werden? Wie verhält sich dies bei einem katholischen Priester, der sich auf das Beichtgeheimnis beruft?

*Anmeldung:* TeilnehmerInnen können sich ab sofort unter der o. g. Adresse (z. B.: per Mail <info@dekanat-balingen.de>) anmelden. Eine Anmeldung über Campus ist auch möglich. Wer aus wichtigem Grund nicht an der Vorbesprechung teilnehmen kann, wird gebeten, sich im Voraus telefonisch mit dem Dozenten in Verbindung zu setzen.

*Quellen (in Auswahl):*

- Codex Iuris Canonici, Canones 983 - 984, 1388 und 1550 § 2 n. 2;
- Codex Canonum Ecclesiarum, Canones 733 - 734, 1231 § 2 n. 2 und 1456;
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 2007 (2 BvR 26/07), veröffentlicht auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts: <[http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/01/rk2007\\_0125\\_2bvr002607.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2007/01/rk2007_0125_2bvr002607.html)>.

*Literatur:* Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, (Arbeitshilfen 222), Bonn 2008.

Dipl.	StEx (alt)	MTh (alt): M 11, M 13/17	MTh (neu): MGP 5.1, MVP 6.1	LA HF (alt): M 8, M 12
LA BF (alt): M 7, M 9	LA HF (ref.): RHS 9	LA BF (ref.): RBFHS 5.3, RBFHS 7	LA BF(BK/Mu): M 10, M 11	LA BS: M 9
B.Ed.: LHS 2.7, LHS 5.1	BA HF (alt): M 9, M 12	BA NF (alt): M 8	BA HF (neu): BAHS 2.7, BAHS 5.6.1	BA NF (neu): NFHS 2.7, NFHS 5.1

Zeit:  
Fr. 25.11.2016, 16-21 Uhr  
Sa. 26.11.2016, 09-13, 15-19 Uhr  
Fr. 02.12.2016, 16-21 Uhr  
Sa. 03.12.2016, 09-13, 15-19 Uhr

Ort: S. 5

Vorbesprechung:  
Fr. 21.10.2016, 15-19 Uhr